

## Veränderte Fördervoraussetzungen für die erweiterten Angebotsformate in 2021\*:

\* es gelten ergänzend die Fördervoraussetzungen des gültigen Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Borken 2020-2025

1. „Ferienlager vor Ort“:
  - Zeitrahmen von 3-21 Tagen
  - mindestens achtstündiges Programm pro Tag statt
  - verbindliche Anwesenheit der Teilnehmenden über die gesamte Angebotsdauer
  - mindestens eine Hauptmahlzeit pro Tag
  - die Maßnahme findet an einem festen Ort statt
  
2. „Verbindliche Ferienbetreuung / Ferienspiele“:
  - mindestens drei **nicht** aufeinanderfolgende Tage
  - zweistündiges (statt vierstündiges) Programm
  
3. Übernahme von Ausfall-/Stornierungskosten für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der tatsächlich gezahlten Fördermittel:
  - a) **Ausfallkosten** sind Kosten, die anfallen, weil verbindlich angemeldete Teilnehmende ausfolgenden Gründen nicht mitfahren können:
    - Stornierung durch Haus/Zeltplatz/Veranstalter
    - Stornierung auf Wunsch der Eltern (Zur Übernahme der Kosten ist eine schriftliche Bestätigung der Stornierung der Eltern nötig.)
    - Material- und Lebensmittelkosten sind **keine** Ausfallkosten.
    - Die Förderung der Ausfallkosten erfolgt maximal in der Höhe der regulär möglichen Teilnehmer\*innenbeiträge für die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Antrags für Ferienmaßnahmen mit Übernachtung.
  
  - b) **Stornierungskosten** sind Kosten die entstehen, weil ein externer Faktor dazu führt, dass eine geplante Maßnahme nicht stattfinden kann (Stornierung der Fahrt durch Träger z.B. aufgrund der Einstufung des Zielortes zum Risikogebiet, gesetzliche Beschränkungen am Zielort...). Eine entsprechende Rechnung ist bei Antragsstellung nachzuweisen.
  
  - c) **Maßstäbe** für die Erstattung von Ausfall-/Stornierungskosten sind:
    - ein Antrag für die Bezuschussung der Maßnahme und ein Nachweis über die Höhe der Stornierungsgebühren (Sollten Mittel bereits bewilligt und vorab ausgezahlt worden sein, so wird die Summe der Stornierungskosten entsprechend verrechnet und ggf. eine entsprechende Rückforderung des Differenzbetrages erfolgen.)
  
    - Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht, d.h. es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigeren Stornierung in Anspruch zu nehmen. Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
  
    - Eine Übernahme von Ausfall- und Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
  
    - Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.